

LEITUNGSWASSERVERSICHERUNG - Leitungswasser Gebäude Variante C - LW3050.23

Allgemein gilt, dass der Kostenersatz für das Erneuern von Leitungsrohren in jedem Schadenfall mit der vereinbarten Laufmeterzahl von 10 Meter beschränkt ist (in Abweichung zu den AWB idGF.).

Wird dieses Ausmaß überschritten, werden die Kosten (einschließlich der Kosten für Nebenarbeiten) im Verhältnis der tatsächlich erneuerten Rohrlänge zu den versicherten Rohrlängen (10 Meter) gekürzt.

1. ROHRERSATZ BRUCHSCHÄDEN IM GEBÄUDE an Zu- und Ableitungen

Bei Rohrbruchschäden im Gebäude gemäß Art. 1 Pkt. 2.2. der dem Vertrag zugrunde liegenden AWB werden in Erweiterung des Art. 8 Pkt. 8.2 AWB die Kosten für den Austausch eines Rohrstückes einschließlich der dafür notwendigen Nebenarbeiten ersetzt.

2. BRUCHSCHÄDEN DURCH KORROSION, VERSCHLEIß ODER ABNÜTZUNG AN ROHRLEITUNGEN IM GEBÄUDE

In Abänderung des Art. 2 Pkt. 2. AWB sind Bruchschäden durch Korrosion, Verschleiß oder Abnutzung, einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an leitungswasserführenden Zu- und Ableitungsrohren innerhalb des versicherten Gebäudes versichert.

3. BRUCHSCHÄDEN DURCH KORROSION, VERSCHLEIß ODER ABNÜTZUNG AN ROHRLEITUNGEN AUßERHALB DES GEBÄUDES AUF DEM VERSICHERUNGSGRUNDSTÜCK

In Abänderung des Art. 2 Pkt. 3. AWB sind Bruchschäden an

- leitungswasserführenden Rohrleitungen (Zu- und Ableitungen) und
- geschlossenen Warmwassersystemen

und zwar auch solche durch Korrosion, Verschleiß oder Abnutzung, einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten außerhalb des versicherten Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück versichert.

4. SCHÄDEN DURCH WASSER AUS FUßBODEN-/WANDHEIZUNG, , KLIMA- UND SPRINKLERANLAGE

In Abänderung des Art. 2 Pkt. 6., 8. und 9. der dem Vertrag zugrunde liegenden AWB gelten Schäden durch das Austreten von Wasser, auch wenn das Wasser mit Frostschutz oder Kältemittel versetzt war, aus

- dem Wärmeabgabesystem einer wasserführenden Fußboden- oder Wandheizung,
- einer wasserführenden Klimaanlage und
- einer Sprinkleranlage nach bestimmungswidrigem Auslösen

als mitversichert, auch wenn deren Vorhandensein bei Vertragsabschluss nicht angezeigt worden ist.

5. SCHÄDEN AN DER WASSERFÜHRENDEN FUßBODEN-/WANDHEIZUNG, KLIMA- UND SPRINKLERANLAGE

In Abänderung des Art. 2 Pkt. 6., 8. und 9. AWB gelten als mitversichert:

5.1. Fußboden- oder Wandheizung:

Bruchschäden sowie Bruchschäden durch Korrosion, Verschleiß oder Abnutzung einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten am Wärmeabgabesystem einer Wasser führenden Fußboden- oder Wandheizung (auch wenn das Wasser mit Frostschutz bzw. Kältemittel versetzt war) des versicherten Gebäudes.

Abweichend zur oben angeführten Laufmeterdefinition von 10 Meter, erweitert sich die zu ersetzende Rohrlänge auf maximal eine Heizungsschleife, wenn eine andere Reparatur technisch nicht möglich und/oder unwirtschaftlich ist.

Eine Heizungsschleife ist jener Teil der Heizrohre bzw. -schläuche im Fußboden oder der Wand, der zur Reparatur des Bruchs mindestens ersetzt werden muss, maximal aber bis zum Verteiler.

Kosten für eine notwendige Wiederbefüllung der Fußboden- und/oder Wandheizung anlässlich eines versicherten Bruchschadens sind mitversichert.

5.2. Klimaanlage:

Bruchschäden sowie Bruchschäden durch Korrosion, Verschleiß oder Abnutzung einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten am Rohrleitungssystem einer wasserführenden Klimaanlage (auch wenn das Wasser mit Frostschutz bzw. Kältemittel versetzt war) des versicherten Gebäudes.

Kosten für eine notwendige Wiederbefüllung der Klimaanlage anlässlich eines versicherten Bruchschadens sind mitversichert.

5.3. Sprinkleranlage:

Bruchschäden sowie Bruchschäden durch Korrosion, Verschleiß oder Abnutzung einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten am Rohrleitungssystem einer wasserführenden

Sprinkleranlage des versicherten Gebäudes.

6. DICHTUNGSSCHÄDEN

In Erweiterung des Art. 1 AWB umfasst der Versicherungsschutz auch die Kosten für die Behebung von Dichtungsschäden an wasserführenden Zu- und Ableitungsrohren innerhalb des versicherten Gebäudes.

Nicht versichert sind Dichtungsschäden an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen.

7. VERSTOPFUNGSSCHÄDEN

Abweichend von Art. 2 Pkt. 12. AWB fallen Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen von Ableitungsrohren innerhalb des versicherten Gebäudes unter die Ersatzpflicht.

8. ANGESCHLOSSENE EINRICHTUNGEN UND ARMATUREN

Abweichend von Art. 2 Pkt. 4. AWB fallen Schäden an Einrichtungen und Armaturen, welche an die im Gebäude befindlichen wasserführenden Rohrleitungen angeschlossen sind, soweit deren Erneuerung oder Reparatur im Zuge der Behebung eines Rohrgebrechens im Sinne des Art. 1 AWB notwendig ist, unter die Ersatzpflicht.